



An unsere geschätzte  
Kundschaft

Schwyz, im Dezember 2020

## KUNDENINFORMATION

Wiederum werden sich einige Gesetze ändern und dementsprechend Anpassungen vorgenommen werden. Mit dieser Kundeninformation möchten wir Sie einerseits orientieren und Ihnen andererseits aufzeigen, wie wir Sie bei der Bewältigung dieser Aufgaben aktiv unterstützen können.

### Inhaltsübersicht:

1. Steuererklärung 2020 für natürliche Personen
2. Online-Einreichung Steuererklärung 2020 für natürliche Personen im Kanton Schwyz
3. Änderungen Steuergesetze ab 1. Januar 2021
4. Mehrwertsteuer Online Abrechnung
5. Familienzulagen ab 1. Januar 2021
6. Vaterschaftsurlaub und Erhöhung des EO-Beitragssatzes ab 1. Januar 2021
7. Anpassungen Sozialversicherungen per 1. Januar 2021
8. Verlautbarungen zu Covid-19
9. Umwandlung Inhaber- in Namenaktien
10. Einzahlungen Säule 3a für 2020 und Einkäufe in die 2. Säule
11. Blick in die Zukunft
12. Unsere Öffnungszeiten über die Festtage 2020/21

### 1. Steuererklärung 2020 für natürliche Personen

Im Februar 2021 werden an alle am 31. Dezember 2020 in der Schweiz wohnhaften, natürlichen Personen oder an solche die ein Sekundärsteuerdomizil in der Schweiz haben die Unterlagen zur Steuererklärung 2020 zugestellt. Darin sind die gesamten, weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse 2020 zu deklarieren. Für die uns bekannten bisherigen Steuerpflichtigen werden wir wie üblich Fristverlängerung für das Einreichen der Steuererklärung bei den zuständigen Stellen verlangen, d.h., auch für das Ausfüllen der nächsten Steuererklärung 2020 stellen wir Ihnen gerne unsere Dienste zur Verfügung.

IMHOF TREUHAND AG, SCHWYZ

Herrengasse 15 · Postfach 258 · 6431 Schwyz · Telefon +41 818 60 80 · Telefax +41 818 60 81

info@imhof-treuhand.ch · www.imhof-treuhand.ch

Zulassung als Revisorin Nr. 502193

Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes TREUHAND|SUISSE

## **2. Online-Einreichung der Steuererklärung 2020 für natürliche Personen im Kanton Schwyz**

Der Kanton Schwyz bietet die Möglichkeit der Online Einreichung der Steuererklärung 2020, inkl. aller Beilagen, für natürliche Personen an. Die Einreichung kann ohne Unterschrift und ohne Ausdruck Online erfolgen.

Der Hauptbogen zur Steuererklärung 2020 wird jedem Steuerpflichtigen bis spätestens 28. Februar 2021 zugestellt. Dabei liegt auch ein separates Informationsblatt über die Neuerungen der Online-Einreichung bei.

Die Software zur Online-Einreichung steht ab 1. Februar 2021 den Anwendern zur Verfügung. Die Möglichkeit der Einreichung der Steuererklärung mit Beilagen in Papierform bleibt wie bisher bestehen.

Für die juristischen Personen im Kanton Schwyz, sowie für die natürlichen und juristischen Personen im Kanton Uri, hat die Einreichung der Steuererklärung 2020 in der bisherigen Form auch im Jahr 2021 zu erfolgen.

## **3. Änderungen Steuergesetze ab 1. Januar 2021**

### ***Natürliche Personen***

#### ***Quellensteuer***

Ab 1. Januar 2021 ist das neue Quellensteuergesetz gültig. Die wichtigsten Änderungen:

- Die Abrechnung ist einzureichen beim
  - Wohnsitzkanton des Mitarbeiters → bei Ansässigkeit in der Schweiz
  - Wochenaufenthaltskanton des Mitarbeiters → bei Ansässigkeit im Ausland, bzw. Wochenaufenthalt CH
  - Kanton Sitzgemeinde Arbeitgeber → bei Ansässigkeit im Ausland, bzw. Wohnort im Ausland
- Nachträgliche Korrekturen sind nur noch durch Antrag bis 31. März des Folgejahres möglich (NOV, nachträglich ordentliche Veranlagung).
  - bei falscher Tarifierung
  - bei falscher Ermittlung des Bruttolohns
  - bei falscher Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
  - im Verfahren der nachträglichen, ordentlichen Besteuerung (NOV) z. B. bei Zahlungen von Alimenten, Einzahlungen in die Säule 3a, Einkäufe BVG, Schuldzinsen etc.

Die NOV muss durch den Arbeitnehmer beantragt werden und bleibt auch in den Folgejahren bestehen, wenn der Aufenthaltsort die Schweiz ist.

- Die Bezugsprovision für den Arbeitgeber wird einheitlich auf 2% festgelegt.
- Bisherige Steuerrulings verlieren ihre Gültigkeit.

#### **4. Mehrwertsteuer Online Abrechnung**

Ab dem 1. Januar 2021 (MWST-Abrechnung des 1. Quartals 2021 bzw. 1. Semesters 2021) ist nur noch die Online Abrechnung bei der Eidg. Steuerverwaltung möglich. Papierformulare werden ab diesem Zeitpunkt nur noch auf ein schriftliches Gesuch hin zugestellt. Das Gesuch muss für jede Abrechnung, in jedem Quartal oder Semester, wieder neu gestellt werden.

Falls bei Ihnen die Umstellung noch nicht vorgenommen wurde, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, damit das erforderliche Vorgehen besprochen werden kann.

#### **5. Familienzulagen ab 1. Januar 2021**

##### ***Kanton Schwyz***

Die Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2021 je um CHF 10.00 erhöht. Die Kinderzulagen betragen neu monatlich CHF 230.00 und die Ausbildungszulagen CHF 280.00.

Ab dem 1. Januar 2021 macht der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse Schwyz neu 1.3% (bisher 1.4%).

##### ***Kanton Uri***

Die Familienzulagen im Kanton Uri werden ab 1. Januar 2021 um CHF 40.00 erhöht. Die Kinderzulagen machen ab dem 1. Januar 2021 CHF 240.00 und die Ausbildungszulagen CHF 290.00.

#### **6. Vaterschaftsurlaub und Erhöhung des EO-Beitragssatzes ab 1. Januar 2021**

Am 27 September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk dem Vaterschaftsurlaub zugestimmt. Ab 1. Januar 2021 haben alle "rechtlichen" Väter (durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil) Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (14 Taggelder). Der Urlaub kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes flexibel bezogen werden.

Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, höchstens jedoch CHF 196.00 pro Tag (Taggeld). Die Entschädigung kann beantragt werden, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde. Die Entschädigung erfolgt durch die EO-Kasse.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45% auf 0.5% erhöht. Dadurch ergibt sich neu ein Lohnabzug für AHV / IV / EO von 5.3% (bisher 5.275%) pro Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

## 7. Anpassungen Sozialversicherungen per 1. Januar 2021

### *AHV- und IV-Rente*

Die minimale AHV- und IV-Rente steigt um CHF 10.00 auf CHF 1'195.00 pro Monat, die Maximalrente um CHF 20.00 auf CHF 2'390.00 pro Jahr. Die maximale AHV-Rente für ein Ehepaar wird um CHF 30.00 auf CHF 3'585.00 erhöht.

### *AHV/IV/EO Beiträge*

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO steigen pro Jahr von CHF 496.00 auf CHF 503.00.

### *Pensionskasse*

Wer mit 58 Jahren die Stelle verliert, muss sein Altersguthaben nicht mehr auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Er/sie kann neu bei seiner bisherigen Pensionskasse bleiben.

### *Betreuung von Angehörigen*

Wer ein krankes oder verunfalltes Familienmitglied oder den Lebenspartner betreut, erhält einen vom Arbeitgeber bezahlten Urlaub von maximal 3 Tagen pro Ereignis und insgesamt höchstens 10 Tagen pro Jahr.

## 8. Verlautbarungen zu Covid-19

Bei der Beanspruchung eines Covid-19 Kredites im 2020 durch Ihren Betrieb ist dieser in der Buchhaltung 2020 unter langfristigem Fremdkapital auszuweisen.

Wichtig ist, dass wenn Ihr Betrieb als juristische Person (z.B. AG, GmbH etc.) geführt wird, keine Dividende ausgeschüttet werden darf, bis der Covid-19 Kredit vollständig zurückbezahlt ist. Ob die Dividende effektiv ausbezahlt, mit einem Darlehen eines Aktionärs verrechnet wird oder auf einem Kontokorrent im Betrieb gutgeschrieben wird, ist für die Beurteilung unerheblich. Falls trotzdem bereits eine Dividende ausgeschüttet worden ist, muss diese rückgängig gemacht werden.

Es ist ebenfalls nicht möglich den Covid-Kredit für zukunftsgerichtete Investitionen im Betrieb zu verwenden, und es ist u.a. nicht möglich Aktivdarlehen daraus zu geben.

Die Generalversammlung einer Firma kann auch im 2021 auf dem schriftlichen Wege oder in elektronischer Form abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat dies entscheidet.

## 9. Umwandlung Inhaber- in Namenaktien

Es besteht noch ein Zeitfenster bis zum 30. April 2021 für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien bei einer Aktiengesellschaft.

Dazu ist eine Statutenänderung mit einer Generalversammlung mittels der Beurkundung der Beschlüsse an dieser erforderlich.

Das Handelsregister weist sonst Anmeldungen zurück für gewünschte andere Statutenänderungen bis die Anpassung der Aktien erfolgt ist.

## 10. Einzahlungen Säule 3a für 2020 und Einkäufe in die 2. Säule

Beachten Sie, dass allfällige Einzahlungen in die Säule 3a noch bis Ende Dezember 2020 vorzunehmen sind, damit sie für das Jahr 2020 einkommenssteuerwirksam werden.

Einzahlungen können Personen vornehmen, die im 2020 ein Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Der Maximalbetrag für unselbständig erwerbstätige Personen (sowie für Selbständigerwerbende, welche auch in die 2. Säule einzahlen), wurde für das Jahr 2020 auf CHF 6'826.00 festgesetzt.

Der Maximalbetrag für Selbständigerwerbende und unselbständig erwerbstätige Personen, welche **keine** Beiträge in die 2. Säule leisten, beträgt für das Jahr 2020 CHF 34'128.00, **höchstens** jedoch 20% vom Erwerbseinkommen.

Bitte beachten Sie, dass wegen der Beschränkung auf höchstens 20% des Erwerbseinkommens nicht zu hohe Beiträge geleistet werden, da Einzahlungen über dem Maximalbetrag steuerlich nicht zugelassen sind. Beachten Sie bitte auch, dass Ihnen steuerlich nicht zugelassene Beiträge von der Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet werden, um eine Doppelbesteuerung bei der späteren Auszahlung zu vermeiden.

Bezüglich der beruflichen Vorsorge empfehlen wir, sich bei Ihrem Versicherungsberater zu informieren, ob allfällig noch Nachzahlungen (Einkäufe) in die 2. Säule möglich sind. Dies ist auch aus dem alljährlichen persönlichen BVG-Vorsorgeausweis ersichtlich. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen über Einkäufe in die 2. Säule sind der Steuererklärung beizulegen.

Beachten Sie weiter, keine Einkäufe im Zeitraum von 3 Jahren vor der gewünschten Pensionierung zu tätigen, wenn Sie eine Kapitalauszahlung Ihres BVG-Guthabens vorgesehen haben.

## 11. Blick in die Zukunft

Voraussichtlich auf 2022 tritt:

- das revidierte Aktienrecht in Kraft
- ein neues Datenschutzgesetz in Kraft

**12. Unsere Öffnungszeiten über die Festtage 2020/21**

Mittwoch, 23. Dezember 2020	ab 16.00 geschlossen
Donnerstag, 24. Dezember 2020	geschlossen
Montag, 28. Dezember 2020	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 29. Dezember 2020	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 30. Dezember 2020	normale Öffnungszeiten
Donnerstag, 31. Dezember 2020	geschlossen
Montag, 4. Januar 2021	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 5. Januar 2021	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 6. Januar 2021	geschlossen
ab Donnerstag 7. Januar 2021	normale Öffnungszeiten

Für allfällige Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Imhof Treuhand AG, Schwyz**